Stadt Meerbusch 27 . November 2007
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Az.: 07.10.20

An die
Damen und Herren des
Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 9 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6. Dezember 2007

Änderung der Gemeindeordnung NRW und daraus resultierende Anpassung von Satzungen und von sonstigen Vorschriften

Beschlussvorschlag:

9.1 Änderung der Hauptsatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die als Anlage 1 beigefügte VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 zu beschließen.

9.2 Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die als Anlage 2 beigefügte IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse vom 3. November 1999 zu beschließen.

9.3 Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die als Anlage 3 beigefügte II. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 3. November 1999 zu beschließen.

9.4 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die als Anlage 4 beigefügte III. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates vom 26. Januar 1995 zu beschließen.

9.5 Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die als Anlage 5 beigefügte II. Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 zu beschließen.

Begründung:

Mit Wirkung vom 17. Oktober 2007 ist die Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2007 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für verschiedene Satzungen und sonstige Vorschriften Änderungsbedarfe. Darüber hinaus sind aufgrund anderer geänderter Vorgaben weitere Anpassungen erforderlich, die nachstehend im Einzelnen erläutert werden.

1. Änderung der Hauptsatzung

a) § 55 GO NRW ist um das Akteneinsichtsrecht eines Ratsmitgliedes unter bestimmten Voraussetzungen erweitert worden. Gem. § 55 Abs. 5 steht nunmehr jedem Ratsmitglied Einsicht in Akten zu, soweit diese der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, der es angehört. *§ 15 Hauptsatzung* regelte bisher nur das Akteneinsichtsrecht der Ausschussvorsitzenden und der Fraktionen nach § 55 Abs. 2 und 4 GO NRW. Da die Gemeindeordnung abschließend das Akteneinsichtsrecht regelt, ist in § 15 der Hauptsatzung nur das Verfahren zur Akteneinsichtnahme festzulegen.

b) In § 73 Abs. 3 ist neu aufgenommen worden, dass die Hauptsatzung bestimmen kann, dass Entscheidungen, die Bedienstete in Führungsfunktionen (Bereichsleiter) betreffen, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind. § 11 der Hauptsatzung regelte bisher die Entscheidungsbefugnis des Haupt- und Finanzausschusses über die Ernennung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter.
Der neue Absatz 3 des § 73 GO NRW regelt eindeutig, dass der Bürgermeister nunmehr alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Insofern muss die bisher in § 11 der Hauptsatzung getroffene Regelung entfallen.
In Abs. 3 des § 73 GO NRW ist weiter geregelt, dass für Bedienstete in Führungspositionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entsprechend dieser Regelung wird die Neufassung des § 11 der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Aufgrund der Neuregelung kann *§ 3 Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung* des Rates und seiner Ausschüsse entfallen.

c) Durch die Änderung der Gemeindeordnung (§ 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) ist der Bürgermeister kraft Gesetzes *Mitglied des Rates*. In § 1 und § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung sind daher die bisherigen Worte „Mitglied des Rates“ durch „Ratsmitglieder“ zu ersetzen, da hier nur Angelegenheiten der Ratsmitglieder geregelt sind (Bezeichnung und Entschädigung der Ratsmitglieder).

d) Eine weitere Ergänzung der Hauptsatzung ergibt sich aus einer Änderung des Schulgesetzes NW (SchG NW). Bisher hatte der Schulträger für die Besetzung von Schulleiterstellen und deren Stellvertreter ein Vorschlagsrecht. Nach der Änderung des Schulgesetzes (in Kraft getreten zum 1. August 2006) werden Schulleiter und Schulleiterinnen künftig von der Schulkonferenz gewählt. Der Schulträger muss der Wahl durch die Schulkonferenz zustimmen. Der Schulträger kann aber auch seine Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit verweigern, und zwar innerhalb von 8 Wochen durch ein nach der Hauptsatzung zuständiges Gremium. Es wird vorgeschlagen, dass der Rat für die Zustimmung und Zustimmungsverweigerung zuständig sein soll. Daher ist *§ 14 der Hauptsatzung* zu ergänzen.

e) Weiterhin sollte in § 16 der Hauptsatzung der Standort des Informationsschaukasten in Meerbusch Osterath angepasst werden. Im Jahr 2003 ist die Stelle, an der die Kästen aufgestellt sind, als „Ernst Nüse-Platz“ benannt worden.

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse

siehe 1 b)

3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates

a) Durch die Änderung der Gemeindeordnung ist der Bürgermeister gesetzliches Mitglied des Rates. Dadurch wird das Stimmrecht des Bürgermeisters erweitert. Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung gem. § 50 Abs. 1 GO NRW können zukünftig *Mitglieder des Rates*, also auch der Bürgermeister, stellen. *§ 20 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung* des Rates ist daher zu ändern.

b) Dem Bürgermeister und den Fraktionen wird das Recht eingeräumt, Punkte für die Tagesordnung von Ausschusssitzungen zu benennen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, den entsprechend genannten Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Ergänzung des *§ 24 der Geschäftsordnung* ist daher notwendig.

c) Die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW gelten gem. § 50 Abs. 6 auch für den Bürgermeister (Mitglied des Rates). Die Geschäftsordnung des Rates ist insoweit im § 12 anzupassen; es wird ein neuer Abs. 4 hinzugefügt.

d) Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung anlässlich der Einführung des NKF ist im § 8 Abs. 2 Ziffer g) die gesetzliche Grundlage zu ändern.

e) Eine weitere Änderung der Geschäftsordnung ergibt sich bezüglich der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Verwaltungsvorlagen. Die Landesregierung vertritt die Rechtsauffassung, dass Daten von Personen, die sich mit Anregungen/Einwendungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW an den Rat oder einen Ausschuss wenden, der Öffentlichkeit weder in Papierform noch durch Einstellung ins Internet zur Verfügung gestellt werden dürfen, es sei denn, die Person hat ausdrücklich das Einverständnis erklärt. *§ 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung* ist insofern zu ändern.

4. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates

Die Änderung der Wahlordnung ist lediglich aufgrund der Änderung des Grundlagengesetzes erforderlich. Das bisherige „Ausländergesetz“ wurde ersetzt durch das „Aufenthaltsgesetz“. § 7 Nr. 2 der Wahlordnung ist entsprechend anzupassen. Weiterhin ist die Zuständigkeit für die Durchführung von Wahlen vom Servicebereich Zentrale Dienste zum Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt verlagert worden, so dass im § 9 Abs. 7 und 8 eine Änderung erforderlich ist.

5. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Durch die Einführung des Ratsbürgerentscheides gem. § 26 GO NRW ist es notwendig, die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden anzupassen. In der Bezeichnung der Satzung und in den §§ 1, 2, 5, 6, 7 und 15 ist der „Ratsbürgerentscheid“ aufzunehmen. Der Inhalt des Abstimmungsheftes/Informationsblattes (§ 6a) ist um die Erfordernisse des Ratsbürgerentscheides zu ergänzen. Es wird ein neuer § 6b angefügt.

Lösung:

Die entsprechenden Vorschriften sollten gemäß Beschlussvorschlag geändert werden.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

Dieter Spindler